Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 13. Juni 1877.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Bestenbostel, W.
Bremermann, Fr.
Breusing, Dr. A.
Fuhrken, C. J.
Garbade, Heinr.
Helmken, J. D.
Hoffmann, L. F.
Ichon, W.
Noltenius, C.
Noltenius, Dr. Eberhard
Ordemann, N. A.
Pavenstedt, Edm.
Schultz, Amtmann.
Schütte, F. E.
Strothoff, J. G. jr.
Wessels, J. F.
Weyhe, H. C. W.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Asendorpf, J. C.
Barth, Syndicus Dr.
Bavendamm, H.
Behncke, Dr. Aug. Heinr.
Bolte, Bernh.
Brinkmann, A.
Budelmann, D.
Buhrmann, D. C.
Dannemann, G.
Danziger, Herm.
Drünert, J. H.
Dubbers, F. C.
Dubbers, J. F.
Duckwitz, Arnold.
Frahm, W.
Frese, Herm.
Ihlder, J. D.
Kropp, J. M.
Lachmund, J. H.
Meyerdirks, Aug.
Mohrhoff, A. J. C.
Nebelthau, A. G.
Nolze, L. C.
Osmers, Hinr.
Plump, Joh.
Rickmers, A.
Schröder, H. H.
Schröder, J. H. A.
Smidt, J. W.
Stichnath, G.
Studer, C.
Stümcke, Ferd.
Tewes, R. Ph.
Thyen, O.
Tietjen, H. G.
Vagt, J. D. jr.
von Vangerow, L.
Vohne, Alb.
Weber, F. G.
Wichlein, J. D.
Wilckens, Johs. Dr.
Zimmermann, C. E.

Gegenstände der Tagesordnung:

	Verhandelt Seite
I. Ergänzung	
a. der Deputation für die Spaziergänge	190
b. der Baudeputation	190
c. der Deputation zur Revision des Gesetzes vom 10. Juli 1867, die Wittwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend	190
II. Mittheilung des Senats vom 1. Juni 1877: Ausführung der Paragraphen 55 und 56 des Strafgesetzbuchs	190
III. Mittheilung des Senats vom 25. Mai 1877: Schätzung der Grundstücke	192
IV. Mittheilung des Senats vom 15. Mai 1877: Reform der Verwaltung des Landgebiets	192
Landwirthschaftliche Versuchsstation	192
Nachbewilligung für die Hauptschule	192
Verkauf von Staatsareal	193
V. Mittheilung des Senats vom 22. Mai 1877: Wassermesser	194
VI. Mittheilung des Senats vom 29. Mai 1877: Strafanstalt	195
VII. Mittheilung des Senats vom 8. Juni 1877: Blockländer Entwässerungsanstalt	196

Eröffnung der Sitzung 6¼ Uhr.

Herr H. Claussen präsidirt.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Herr Präsident zeigte an, daß nach Feststellung der Tagesordnung noch eine Mittheilung des Senats vom 12. Juni betreffend 1. Gesetz betreffs Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen, 2. Stadtbremisches Freischulwesen, 3. Heizungsanlage der Hauptschule, eingegangen sei. Ferner sei ein Schreiben des Herrn Senatspräsidenten eingegangen mit der Anzeige, daß Herr Obergerichtsanwalt Herm. Wilh. Ahues von der IV. Classe bis zum Schlusse des Jahres 1881 und Herr Henr. Wilh. Lamcke in Vegesack von der V. Classe bis zum Schlusse des Jahres 1878 zu Mitgliedern der Bürgerschaft erwählt seien. Zugleich könne er constatiren, daß die Namen dieser Herren in den Wählerlisten verzeichnet seien. Er werde dieselben daher zur nächsten Versammlung einladen. Sodann suche Herr Traub um einen Urlaub bis Mitte August nach.

Das Urlaubsgesuch wurde genehmigt.

Darauf wurde zu

Nr. I der Tagesordnung:

Ergänzung von Deputationen

übergegangen.

Herr Präsident: Diese Wahlen seien leider in Folge des bedauerlichen Ablebens eines hochgeschätzten Mitgliedes, des Herrn Kaufmann, nothwendig geworden.

Die Wahlen ergaben das folgende Resultat:

a. Deputation für die Spaziergänge

gewählt von der II. Classe: Herr C. Traub.

b. Baudeputation

gewählt von der II. Classe: Herr J. M. Gildemeister.

c. Deputation zur Revision des Gesetzes vom 10. Juli 1867, die Wittwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend

gewählt von der II. Classe: Herr W. Ichon.

Nr. II der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 1. Juni 1877:

Ausführung der §§ 55 und 56 des Strafgesetzbuches.

Als Senatscommissar war Herr Senator Pauli anwesend.

Herr Präsident eröffnete zunächst die Generaldiscussion.

Herr Senatscommissar Senator Pauli: Er wolle ergänzend zu den Motiven Einiges hinzufügen. Die Strafgesetznovelle sei bekanntlich schon längere Zeit in Kraft und es könnte deshalb auffällig erscheinen, daß nicht schon früher eine Vorlage erfolgte, um den betreffenden Paragraphen, welcher in der Novelle enthalten, zur Ausführung zu bringen. Der Grund war, daß, nachdem sich allerdings schon in der ersten Zeit der Senat mit der Sache beschäftigt hatte, bekannt wurde, daß die preußische Regierung gleichfalls in diesem Sinne vorgehe, wie dies auch durch die Umstände geboten war, und daß eine Vorlage an den preußischen Landtag erfolgen werde, deren Ergebniß erst abgewartet werden sollte. Allein diese Vorlage sei nur an das Herrenhaus zur Erledigung gelangt, das Abgeordnetenhaus habe noch nicht Gelegenheit gehabt, sich mit der Sache zu beschäftigen. Die Vorlage der preußischen Regierung und der Bericht des Ausschusses des Herrenhauses seien bei dieser Vorlage mit zu Rathe gezogen worden. Insofern habe man Fühlung mit der Vorlage der preußischen Regierung behalten. Eine fernere Aussetzung schien nicht rathsam, da in der That das Bedürfniß zur Ausführung des betreffenden Paragraphen vorhanden sei. Denn die Zahl der Fälle von jugendlichen Delinquenten unter 12 Jahren, die weder von der Polizei noch von den Gerichten bestraft werden können, habe mehr und mehr zugenommen, sowohl in Bremen, als kürzlich auch in Bremerhaven. Der Senat glaubte daher nicht länger zögern zu dürfen, da das sich immer weiter verbreitende Bewußtsein, daß Kinder unter 12 Jahren völlig straflos seien, auch auf das Verhalten unredlicher Eltern von ungünstigem Einfluß sei, indem sie sich die strafbaren Handlungen der verwahrlosten Kinder zu Nutzen machen, oder sie gar anstiften.

Herr Huchting: Der Senat sage in seiner vorliegenden Mittheilung, daß er mit der preußischen Provinzialbehörde vor längeren Jahren einen Vertrag abgeschlossen habe. Redner wünsche nun zu wissen, welche Behörde das sei und welche Bedingungen und Kosten dabei stipulirt seien.

Herr Senatscommissar Senator Pauli: Der Vertrag, welcher abgeschlossen worden, bezog sich auf § 56 des Strafgesetzbuchs. Dieser Paragraph bestimme, daß das Gericht bezüglich Delinquenten im 12. bis 18. Lebensjahre die Freiheit habe, sie zwar zur Verantwortung zu ziehen, und auch die Schuld auszusprechen, aber statt auf Strafe zu erkennen, dahin zu entscheiden, daß die Unterbringung in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt stattzufinden habe. Das Gericht habe eine Disposition in befehlender Form, nicht bloß die Zulässigkeit auszusprechen. Dieser Anordnung müsse Folge geleistet werden. Da aber eine solche Anstalt für Knaben und Mädchen im Alter von 12 bis 18 Jahren hier nicht bestehe, denn der Ellner Hof und Hartmanns Hof befassen sich nicht gerne mit der Sorge für Kinder im reiferen Alter, so befand sich Bremen, wie viele andere deutsche Staaten, in einer Nothlage. Nach vielen Bemühungen sei es gelungen, mit der Provinzialbehörde der Provinz Sachsen einen Vertrag dahin zu schließen, daß alle Kinder, bezüglich derer die bremischen Gerichte eine solche Entscheidung treffen, in die Provinzialanstalt zu Zeitz aufgenommen werden. Es sei ein detaillirter Vertrag zwischen der Polizei unter Genehmigung des Senats und der Provinzialbehörde abgeschlossen. Unter anderen enthalte derselbe die Bestimmung,

daß die Vergütung sich nach den, in dem betreffenden Erziehungsjahre verausgabten Kosten richte, ohne daß ein fester Satz bestimmt sei. Die Kosten werden aus dem Fond der Polizei bestritten. Die Correspondenz in Betreff der Unterbringung werde von der Polizei geführt. Die Kosten stellen sich nach den Erfahrungen auf circa 80 ℳ = 240 Mk. jährlich. Bemerken wolle er noch, daß die Erfahrungen, welche seit dem Bestehen des Vertrags, also seit mehreren Jahren gemacht worden, außerordentlich befriedigend seien. Es werde in jener Anstalt die Erziehung in anscheinend vortrefflicher Weise geleitet, namentlich werde für die Knaben und Mädchen, nachdem sie aus der Anstalt entlassen, ein Unterkommen gesucht. Vorzugsweise werden die Knaben bei Handwerkern, Gärtnern und sonstigen Personen als Lehrlinge untergebracht, und den Mädchen werde ein Dienst verschafft. In der Regel werde mit Einverständniß der diesseitigen Behörde die weitere Aufsicht über die so ausgethanen jungen Leute bis zum 18 bis 20 Lebensjahre fortgeführt.

Die Generaldiscussion wurde geschlossen und zur Specialdiscussion übergegangen.

§ 1 und 2 wurden genehmigt.

§ 3.

Herr Senatscommissar Senator Pauli: Erläuternd wolle er bemerken, daß wie in dem preußischen Entwurf auch hier das 20. Lebensjahr als äußerstes, bis zu welchem die Erziehung ausgedehnt werden könnte, vorgeschrieben werden solle, wie dies in dem § 56 wegen der Kinder zwischen dem 12. und 18. Lebensjahr geschehen sei. Der Senat glaubte, daß man sich mit dem 18. Lebensjahr, als äußerstem Termin, begnügen könne, während die Regel wohl schon das 16. Lebensjahr sein werde, angesichts des Umstandes, daß diese Kinder schon vor dem 12. Jahre in die Erziehung eintreten und da man nicht ohne Noth die Erziehung zu sehr ausdehnen wollte. Nachdem der Entwurf in dieser Streichung feststand, sei auch von der Herrenhauscommission beschlossen, daß das 18. Jahr, statt des 20. zu setzen sei.

§§ 3 und 4 wurden genehmigt.

§ 5.

Herr Richter Barkhausen: Zu diesem Paragraphen stelle die juristische Commission folgendes Amendement:

> den Schlußsatz mit den Worten „beginnen — Ermangelung“ zu streichen

und zwar aus folgenden Gründen. Die §§ 1—4 beziehen sich auf den § 55 des Strafgesetzbuches, welcher von den Kindern unter 12 Jahre handele, der § 5 beziehe sich auf den § 56 des Strafgesetzbuchs, welcher von den Kindern über 12 Jahre handele. Während es nun im § 55 heiße: „Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der Landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden,“ heiße es in § 56: „In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll.“ Nach dieser Fassung sei es in dem Falle des § 55 jedenfalls zulässig, daß die Landesgesetze Bestimmungen treffen, wonach der Delinquent auch bei Privatpersonen untergebracht werden könne. Nun heiße es im § 5 des vorliegenden Entwurfs: „In Ermangelung einer geeigneten Anstalt kann die Uebergabe an Privatpersonen angeordnet werden und gelten solchenfalls die Vorschriften in gleicher Weise.“ Das Gericht würde also erkennen: der Delinquent ist einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu übergeben. Dann könnte die Polizeibehörde erklären: In Ermangelung einer solchen überweisen wir den Delinquenten an eine Privatperson. In der juristischen Literatur sei es zweifelhaft, ob eine solche Bestimmung einen Widerspruch mit dem Strafgesetz enthalte, oder mit demselben vereinbar sei. In Preußen bestand und bestehe eine Cabinetsordre von 1852, also aus der Zeit vor Erlaß des neuen Strafgesetzes, nach welcher eine solche Hingabe an eine Privatperson zulässig sei. Nun habe sich in der Literatur eine Controverse darüber erhoben, ob diese Bestimmung der Preußischen Cabinetsordre durch das Reichsstrafgesetz aufgehoben sei oder nicht. Die juristische Commission erachte es, da dieser Punkt sehr zweifelhaft erscheine, für zweckmäßig, den betreffenden Satz lieber zu streichen. Wenn derselbe im Einklang sei mit dem Strafgesetz, so sei er überflüssig. Dann seien solche Privatpersonen auch als Erziehungs- und Besserungsanstalten im Sinne des § 56 anzusehen. Stehe er aber nicht im Einklang mit dem Strafgesetzbuch, dann sei er unzulässig und rechtswidrig. Die Commission empfehle die Streichung umsomehr, als es gerade nach der Fassung des § 5 anzunehmen sein würde, daß ein Widerspruch mit dem Strafgesetz bestände, indem die Erziehungs- und Besserungsanstalten den Privatpersonen entgegengesetzt und ausgesprochen werde, daß diese Privatpersonen nicht zu den Besserungsanstalten gerechnet werden. Die Streichung erscheine auch deshalb zweckmäßig, weil dem Vernehmen nach Privatpersonen sich nur selten herbeilassen werden, Kinder unter 12 Jahre auf Haltung zu nehmen. Bei solchen Kindern, deren Erziehung verwahrlost sei, die sich eine criminalstrafbare Handlung haben zu Schulden kommen lassen, erscheine es aber besonders wünschenswerth, daß solche Kinder der Strafzucht einer Besserungsanstalt überwiesen werden. Wenn der Passus gestrichen werde, so werde sich künftig die competente Behörde jedenfalls alle Mühe geben, wenn irgend möglich, den Vertrag mit einer Besserungsanstalt aufrechtzuerhalten, um den Betreffenden da unterzubringen, und es werde nur im äußersten Nothfall die Uebergabe an eine Privatperson erfolgen.

Herr Senatscommissar Senator Pauli: Das Motiv dieser Hinzufügung war, daß man sich vergegenwärtigen mußte, daß der Vertrag wie er jetzt bezüglich der Besserungsanstalt in Zeitz abgeschlossen sei, gekündigt werden und Bremen in die vorhin gekennzeichnete Nothlage gerathen könnte. Eine Rechtfertigung wurde darin erblickt, daß, wie der Vorredner angedeutet habe, man in Preußen als Ausführung zu einer ähnlichen Vorschrift, wie sie das preußische

Strafgesetz auch schon vor dem Reichsgesetz enthielt, die Unterbringung bei Privaten für statthaft erachtete und, daß namentlich der Hauptcommentator des Strafgesetzbuchs dies auch jetzt noch als zulässig erklärt habe. Allein die dagegen vorgebrachten Zweifel seien keineswegs von der Hand zu weisen. Es wäre wünschenswerth, wenn die Polizeidirection und die übrigen Polizeibehörden, dadurch, daß Senat und Bürgerschaft aussprechen, es sei eine Unterbringung bei Privatpersonen auf Grund des § 56 gerechtfertigt, eine gewisse Ermächtigung erhielten. Allein, wenn die Bürgerschaft dem Rathe der Commission folgend, deren Bedenken zum Beschluß erhöbe, würde sich die Polizeibehörde ohne dem behelfen müssen. Zur Zeit sei eine Nothlage nicht vorhanden. Wenn eine solche eintrete, müsse geprüft werden, ob man in anderer Weise sich helfen könne. Jedenfalls sollte in dem Beschluß wegen etwaiger Streichung des letzten Satzes nicht das Motiv der Unvereinbarkeit, mit dem Strafgesetzbuch aufgenommen werden, weil dadurch die Freiheit der Polizeibehörde beschränkt werden würde. Es empfehle sich, die Frage offen zu lassen, um vorkommenden Falls die Gerichte darüber entscheiden zu lassen.

Herr Wulstein: Es scheine ihm dringend geboten, daß man sich nicht durch irgend eine Bestimmung binde. Allerdings sei man durch den Abschluß des Vertrags vorläufig gesichert, allein zu allseitigem Bedauern mehren sich die Fälle der jugendlichen Verbrecher erheblich. Wenn man sich nun so bestimmt, wie beantragt, ausspreche, so könnte der Staat später in den Fall kommen, selbst mit großen Kosten ein derartiges Institut schaffen zu müssen.

Herr Präsident machte darauf aufmerksam, daß der Commissionsantrag kein Motiv enthalte.

Herr Dr. C. Barkhausen: Nach dem Antrag der Commission solle die Frage eine offene bleiben. Es sei nicht die Meinung der Commission, daß die Ueberweisung an Privatpersonen unzulässig sein solle. Da zur Zeit jeder practische Anlaß fehle, diese zweifelhafte Frage zu entscheiden, so sollte davon abgestanden werden. Es bestehe noch der Vertrag mit Zeitz, mithin sei kein practisches Bedürfniß für solche Bestimmungen vorhanden. Im Falle der Kündigung des Contracts müßten neue Bestimmungen geschaffen werden. Nur deshalb halte es die Commission für inopportun, im Augenblick diese zweifelhafte Frage zu entscheiden. Thatsächlich wolle er noch hinzufügen, daß es ihm zweifelhaft erscheine, ob es gelingen würde, Kinder im Alter von zwölf Jahren bei Privatpersonen unterzubringen. Es sei dies eine schwierige Aufgabe, wie die Erfahrung der Armenpflege beweise. Anders liege es in dem Falle, wo Kinder schon im frühen Lebensalter der Privatpflege übergeben worden. In solchem Falle sei es leicht, die Pflegeeltern zu bestimmen, auch noch ferner die Obhut und Sorge für die Kinder zu übernehmen.

Es wurde nun § 5 mit dem Amendement der juristischen Commission und sodann der ganze Gesetzentwurf genehmigt.

Nr. III der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 25. Mai 1877:

Schätzung der Grundstücke.

Die Wahl der Berathungsdeputation über diesen Gegenstand ergab als gewählt

von der	I.	Classe	Herr	Dr. Pavenstedt und
			„	Dr. Noltenius,
„	II.	„	„	G. A. Beling,
			„	A. Schörling,
			„	C. A. Bade und
			„	Joh. Eggers,
„	III.	„	„	H. Lampe und
			„	J. H. Schmidt,
„	IV.	„	„	H. Brüning und
			„	H. W. Huchting,
„	V. u. VI.	„	„	Richter Hartlaub,
„	VII. u. VIII.		„	Joh. Depken.

Nr. IV der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 15. Mai 1877:

1. Reform der Verwaltung des Landgebiets.

Zu Mitgliedern der Deputation, welche über diesen Gegenstand berathen soll, wurden gewählt:

von der	I.	Classe	Herr	Richter Mohr,
„	II.	„	„	J. Tidemann und
			„	G. Beling,
„	III.	„	„	Dr. Adami,
„	IV.	„	„	G. W. Huchting,
„	V.-VIII.		„	Joh. Depken.

2. Landwirthschaftliche Versuchsstation.

Herr Dr. Pavenstedt empfahl die Annahme des Antrags des Senats.

Dieser Antrag wurde genehmigt.

3. Nachbewilligung für die Hauptschule.

Herr Lahmann: Er acceptire für die Baudeputation die in der Mittheilung enthaltenen Bedingungen des Senats und der Finanzdeputation und ersuche um die Bewilligung der dadurch ermäßigten Summe. Zugleich sehe er sich veranlaßt, zu bemerken, daß bis auf die Kosten der im vorigen Winter vorgenommenen Untersuchungen auf die Beschaffenheit der Luft, der Staat die noch zu bewilligende Summe schon vor Beginn seiner Rechnungsführung schuldig geworden sei.

Herr Volkmann: Im Bericht des Baumeisters Flügel sei gesagt, die Schuldeputation hätte die Herstellung der steinernen Treppe dringend gewünscht. Redner müsse nun bemerken, daß diese Treppe im Programm des Baues vorgesehen, in den Kosten mit veranschlagt war, und demgemäß die Schuldeputation sie als zur Vollständigkeit des Baues nothwendig angesehen und empfohlen habe. Das sei aber

nicht jetzt geschehen, sondern vor länger als zwei Jahren. Am 4. Mai 1875 habe die Schuldeputation eine ganze Reihe von noch fehlenden Arbeiten namhaft gemacht, darunter auch diese Treppe; weil hierauf keine Antwort erfolgte, factisch auch nur ein Theil der von ihr hervorgehobenen Mängel erledigt wurde, so habe sie unterm 16. Nov. ihr Gesuch erneuert. Es sei bei der Nachbewilligung von 150,000 ℳ ausdrücklich bemerkt worden, daß nur noch etwa 7000 ℳ übrig geblieben, womit verschiedene rückständige Arbeiten herzustellen wären. Redner habe Gelegenheit genommen, zu erklären, die Schuldeputation erwarte, daß damit die rückständigen Forderungen gedeckt werden könnten. Damit blieb die Sache auf sich beruhen, und die Schuldeputation habe nicht daran gedacht, daß die Baudeputation noch weitere Anträge stellen würde, namentlich habe sie nicht gewußt und geglaubt, daß dieser geringfügige Gegenstand noch beantragt werden würde. Redner müsse bemerken, daß nachdem der Senat diesen Antrag abgelehnt, die Verwaltung keine Veranlassung habe, auf die schleunige Ausführung zu dringen. Ob die Arbeit jetzt oder vielleicht nach einigen Jahren ausgeführt werde, bleibe sich gleich.

Herr Wulstein: Nach den letzten Bemerkungen des Vorredners könnte er aufs Wort verzichten. Die Schuldeputation habe allerdings in der letzten Zeit die fragliche Arbeit nicht wieder erwähnt. Nun wissen die Herren aber, daß die Abrechnung lange verzögert worden sei. Weil sowohl von der Budgetcommission wie vom Senate allen Verwaltungen stets die größte Sparsamkeit ans Herz gelegt werde, so glaube die Baudeputation von ihrem Antrage abstrahiren zu können, umsomehr, da die Schuldeputation damit einverstanden sei. Die Baudeputation erkläre sich daher mit Bewilligung von 6123 ℳ einverstanden.

Der Antrag des Senats wurde angenommen.

4. Verkauf von Staatsareal

Herr Lahmann: Nach den §§ 11 und 18 der allgemeinen Bauvorschriften vom 25. Mai 1863 habe die Baupolizeibehörde im Einvernehmen mit der Baudeputation wegen Uebertragung resp. Abtretung von Areal mit den Betheiligten zu verhandeln. Erfolge keine Vereinbarung, so trete das Sachverständigen-Verfahren ein. Die vorliegenden 4 Verkäufe seien auf dem Wege der gütlichen Vereinbarung unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft zu Stande gekommen. Der Senat habe bereits seine Zustimmung gegeben, und Redner ersuche die Bü.gerschaft um die ihrige, da die Sachen auf eine für den Staat günstige Weise geregelt würden.

Herr H. Lampe: Die Deputation sei bemüht, Stehimwege zu beseitigen. Redner habe nun vor einigen Tagen mit Erstaunen gesehen, daß am Fehrfeld, wo von Hohnhold ein neues Haus erbaut werde, ein solcher sich mitten auf dem Trottoir befinde; es sei eine alte Baracke, welche den Häusern mit Vorgärten und Veranden vorspringe. Er könne nicht begreifen, daß die Baudeputation nicht bemüht gewesen, diese Baracke zu entfernen, was ohne große Kosten des Staats geschehen könnte. Er möchte die Deputation bitten, dahin zu wirken, daß das alte Haus abgebrochen werde.

Herr Hentze: Auch ihn wundere es, daß die Deputation nicht auf die Entfernung dieses alten Hauses bedacht gewesen, da man doch bei jeder Gelegenheit auf die Verschönerung der Stadt aus sei. Es komme ihm so vor, als wenn man dort eine Pumpruine stehen lassen wolle. Auch sei es ihm aufgefallen, daß die Bürgerschaft noch etwas genehmigen solle, was schon abgeschlossen und in der Ausführung begriffen sei. Wenn die Bürgerschaft nun einmal Nein sagte? Der Vertrag mit Bolte sei nicht so dringlich, und hinsichtlich des Abkommens mit Hohnhold hätte der Bürgerschaft auch früher Mittheilung gemacht werden können. Er möchte das Verfahren rügen und den Wunsch aussprechen, die Anträge abzulehnen.

Herr Brüns: Auch er sei der Meinung, daß Sachen, welche nicht sehr dringlich, erst an die Bürgerschaft gebracht werden sollten. Die Lieferung sei erfolgt, das Geld bezahlt, und nun solle die Bürgerschaft nachträglich Ja sagen. Er möchte bitten, künftig alle Sachen früher an die Bürgerschaft zu bringen.

Herr Lahmann: Um auf Letzteres zunächst zu antworten, so mache er darauf aufmerksam, daß nach §§ 11 u. 18 der allgemeinen Bauvorschriften es der Baupolizeibehörde und der Baudeputation freistehe, über solche Sachen allein zu verfügen, daß sie nicht verpflichtet sei, die Sanction von Senat und Bürgerschaft einzuholen. Zu diesem Zwecke wurden der Baudeputation behufs Regulirung von Baulinien jährlich 20,000 ℳ bewilligt. Nun sei es zur Usance geworden, daß betreffs der kleinen Regulirungen, Beseitigung von Ausluchten ꝛc. am Schlusse eines jeden Finanzjahres der Bürgerschaft ein Bericht erstattet werde; es werde der Bürgerschaft einfach Kenntniß davon gegeben, wie die Deputation mit den Geldern gewirthschaftet habe. Das Gesetz schreibe nicht vor, daß bei größeren Sachen erst die Bürgerschaft gefragt werden solle, allein es sei Gebrauch geworden, daß solche nicht allein von der Deputation entschieden, sondern Senat und Bürgerschaft vorgelegt würden. Die Ermittlung der Preise sei sehr genau vorgenommen, und er glaube nicht, daß man gegen die erzielten Preise etwas einwenden werde. Was die Bemerkung hinsichtlich des Erbes von Bolte betreffe, daß es damit keine Eile habe und man die Sache früher hätte vor die Bürgerschaft bringen können, so wolle Redner erwähnen, daß nicht allein Bolte das fragliche Areal verkauft sei, sondern daß der Mann noch andere Leistungen gemacht habe. Die Paulistraße sei schon regulirt, und es würde von Bolte verlangt werden können, einen größeren Theil Areal an der Paulistraße abzutreten. Was das Erbe von Hohnhold betreffe, so handle es sich bei dem hier gerügten Fall um eine reine Angelegenheit der Baupolizei. Der Stehimwege war in diesem Falle kein Verhandlungsobject. Dieser Theil des Hauses habe einen besonderen Eingang, stehe in besonderer Brandmauer und war durch einen Nebenbau mit dem abgebrannten Hause verbunden. Die Baupolizeibehörde konnte dieses Object nicht mit in die Verhandlung ziehen; trotzdem

aber sei versucht worden, das Haus zu erwerben, um den Stehimwege zu beseitigen. Die Forderung war aber so bedeutend, daß die Baupolizeibehörde davon absehen mußte und die Sache nicht an die Baudeputation gebracht habe.

Herr H. Lampe: Herr Lahmann erkläre, daß die Baupolizeibehörde und die Baudeputation die alleinige Verfügung über derartige Sachen hätten. Redner wisse dann aber nicht, nach welchen Motiven dann agirt werde. Er glaube, wenn die Behörde dem Hohnhold die Abtretung des Grundes verweigert hätte, falls er den Stehimwege nicht beseitige, so würde derselbe sich wohl dazu verstanden haben. Die Behörde beobachte ein sonderbares Verfahren. Einen Anwohner des Brink habe man gezwungen, sein Haus mitten auf dem Trottoir zu erbauen und derselbe habe noch eine Summe dazu bezahlen müssen, später habe es sich dann herausgestellt, daß die richtige Zeichnung nicht vorhanden gewesen war. Was sodann den Preis betreffe, so bezahle Hohnhold 5 ℳ per Quadratfuß, während derselbe für das Hinterland 8 ℳ bekommen habe. Der Stehimwege sei ein Scandal, er müsse beseitigt werden.

Herr Hentze: Gegenüber der Aeußerung des Herrn Lahmann möchte er darauf hinweisen, daß die neulich für Regulirung der Sögestraße geforderte Summe nicht größer gewesen sei, als diejenige, welche hinsichtlich des Erbes von Hohnholt in Betracht komme. Die Regulirung mit Bolte sei nicht dringend, die Straße sei dadurch eher schmaler, als breiter geworden.

Herr Wulstein: Es bestehe bei uns Glaubensfreiheit, und Herr Lampe könne glauben, was er wolle; so möge derselbe auch glauben, daß, wenn die Baudeputation fest auf ihrem Stück gestanden, dann Hohnholt nachgiebig geworden wäre. Das sei dieser nun einmal nicht, und der Glaube des Herrn Lampe sei ein irriger. Was nun die Sache selbst betreffe, so gebe es in der Stadt eine ganze Menge Stehimwege, zum Theil an den Hauptverkehrsstraßen, Redner verweise auf die Osterthorstraße, die Straße am Brill ꝛc. Dem Gesetze nach habe die Baupolizeibehörde in der fraglichen Beziehung zu bestimmen, und die Herren Lampe und Hentze mögen die Gelegenheit nehmen, dieser eine Strafpredigt zu halten, hier in der Bürgerschaft sei sie nicht angebracht. Die Deputation habe nicht im Entferntesten ihre Befugnisse überschritten und mit dem, was sie gethan, im Interesse des Staats gehandelt. Wenn ein Haus abbrenne, dann könne die Deputation nicht ohne Weiteres die Beseitigung eines Nebenhauses verlangen. Ueberdem war die Forderung so horribel, daß die Deputation gar nicht damit an die Bürgerschaft kommen mochte.

Herr Lahmann: Herr Lampe habe den Preis monirt, welchen Hohnholt für das Stück Land bezahlt und dabei erwähnt, daß derselbe für Land hinter seinem Hause mehr bekommen. Redner wolle darauf nur erwidern, daß der Preis ein außerordentlich hoher sei, und Redner würde sich als Privatmann geschämt haben, wenn er dem Manne noch mehr abgenommen hätte.

Herr Below: Wenn Herr Lampe meine, das fragliche Haus wäre ein Stehimwege, so sei das in gewisser Beziehung nicht richtig, in Hinsicht auf das Ansehen der Straße sei dieses Gebäude aber unangenehm, und er wünsche auch, daß es beseitigt werde. Der Baudeputation war dies schwierig, und es könnte zu diesem Zwecke nur der Weg eingeschlagen werden, welchen Herr Lampe empfohlen, daß man nämlich dem Hohnholt nur unter der Bedingung des Abbruchs des Hauses entgegenkomme. Dabei sei aber zu bedenken, daß mit der jetzigen Regulirung eine Verschönerung der Straße angebahnt werde, die dann vielleicht unterbleiben würde. Uebrigens möchte er den Wunsch aussprechen, daß derartige Berichte etwas deutlicher gefaßt würden, damit man sich besser orientiren könne. Es sei ihm kaum möglich gewesen, sich in diese verschiedenen Situationen hineinzudenken.

Herr Richter Mohr beantragte
Schluß der Debatte.

Herr Schaffert: Er sei nicht gegen den Schluß, sondern wolle nur constatiren, daß die Bedenken gegen die Anträge der Baudeputation mehr constitutioneller Art seien.

Der Schluß wurde beliebt.

Herr Lampe zu einer thatsächlichen Bemerkung: Herr Wulstein habe ihn mit seinen Aeußerungen an die Baupolizei verwiesen. Warum habe denn aber die Deputation den Bericht erstattet? Sie ersuche doch selbst die Bürgerschaft, die Verkäufe verfassungsmäßig genehmigen zu wollen. Uebrigens möchte er Herrn Wulstein seinen Rath zurückgeben; wenn Redner die Baupolizei suche, so werde er sie schon finden.

Herr Präsident: Das sei keine factische Bemerkung.

Herr Lahmann: Es sei die Andeutung gemacht, daß ein ablehnender Beschluß der Bürgerschaft ganz gegenstandslos sein würde. Das werde nicht der Fall sein. Die Verträge seien unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft abgeschlossen, erfolge nun die Grnehmigung nicht, so seien sie ungültig.

Die Anträge der Baudeputation Nr. 1—3 wurden angenommen, Nr. 4 abgelehnt.

Nr. V der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 22. Mai 1877:

Wassermesser.

Herr Arndt verwies mit einigen Worten auf den Bericht unter Hervorhebung der darin enthaltenen Gründe.

Herr Bödecker: Er könne sich mit dem Bericht nicht einverstanden erklären. Der Antrag, bei allen Privatconsumenten Wassermesser zu setzen, möge an sich zu weitgehend gewesen sein, er habe aber gedacht, daß die Deputation mit practischen Vermittelungsvorschlägen kommen würde, etwa dahin, daß im Interesse des Staats bei allen Consumenten Wassermesser gesetzt und darnach der Verbrauch berechnet werde.

Es sei ihm gesagt, daß in Berlin bei 73 Consumenten Wassermesser gesetzt seien, nach welchen der Verbrauch bestimmt werde. In Iserlohn seien alle Privatconsumenten genöthigt, sich Wassermesser anzuschaffen. Was da durchführbar sei, sollte auch in Bremen durchführbar sein. Er behalte sich vor, im nächsten Jahre bei der Budgetberathung auf diesen Gegenstand zurückzukommen. Die Handhabung der Gesetze der Wasserkunst scheine ihm nicht correct durchgeführt zu werden. Die Verwaltung zwinge die Consumenten für ihre Rechnung sich Wassermesser setzen zu lassen und sie zu bezahlen. Die Consumenten haben aber nicht das Recht, darnach den Wasserverbrauch zu bezahlen. Die Verwaltung behalte sich eine Nachforderung bei Mehrverbrauch vor, gestehe aber bei Minderverbrauch keinen Abzug zu.

Herr Hauschild: Soviel er Herrn Bödecker verstehe, gehe derselbe davon aus, daß, weil einzelne gewerbliche Consumenten gezwungen worden seien, Wassermesser einzustellen, es gerechtfertigt sei, daß alle gewerblichen Consumenten sich Wassermesser anschaffen. Das halte er nicht für recht. Da doch die Wassermesser auch von der Deputation als unzuverlässig anerkannt werden, sollte man doch lieber davon absehen, und Niemand zwingen, Wassermesser einzuführen. Die allgemeine Einführung derselben wäre, wie das klar aus dem Bericht hervorgehe, eine ungemeine Belastung aller Interessenten der Wasserkunst. Als die Bürgerschaft s. Z. die großen Summen für die Wasserleitung bewilligte, habe man weniger dabei im Auge gehabt, ein lucratives Geschäft zu machen, als eine wohlthätige Einrichtung in sanitärer Hinsicht zu schaffen. Mit demselben Recht, mit welchem man den Verbrauch von Seife als Gradmesser der Civilisation bezeichne, könnte man auch den Verbrauch von Wasser als einen solchen Gradmesser hinstellen. Es empfehle sich daher nicht, einen Entschluß zu fassen, welcher die Bürgerschaft binde. Offenbar seien die Wassermesser nicht so correct, wie die Gasmesser, namentlich des Rostes wegen. Bei kleineren Consumenten würde die Deputation sagen: die müssen mehr zahlen, als der Wassermesser zeigt, denn derselbe ist nicht im Gange.

Herr Arndt: Er mache Herrn Bödecker darauf aufmerksam, daß der § 7 des Gesetzes über die Wasserkunst eine Revision der Bestimmungen nach Ablauf der drei ersten Betriebsjahre vorschreibe. Diese Revision würde darnach Ende dieses Jahres stattfinden und es können dann alle Wünsche berücksichtigt werden.

Herr Brüns: Der Grund, warum Herr Bödecker den Antrag in Betreff der Wassermesser gestellt habe, lag darin, daß die Verwaltung einzelnen Consumenten Wassermesser liefern ließ, die sie selbst zu bezahlen hatten und diejenigen, welche darnach mehr verbrauchten, als nach der allgemeinen Schätzung bisher, mußten mehr zahlen, diejenigen, die weniger verbrauchten, wurden einfach abgeschätzt, und bei diesen wurden die Wassermesser nicht als zutreffend angesehen. Darum regte Herr Bödecker an, entweder durchgehends Wassermesser einzuführen, oder sie ganz wegzulassen, oder sie so einzurichten, daß sie nur für Gewerbtreibende seien und darnach der Preis bezahlt werde. Da nun die Deputation selbst sage, daß Wassermesser nicht zuverlässig seien, möge sie dieselben ganz bei Seite lassen, oder es den Consumenten überlassen, sie auf eigene Rechnung anzuschaffen oder den Consum abschätzen.

Auf Antrag des Herrn Eggers wurde Schluß der Debatte beliebt und der Gegenstand sodann verlassen.

Nr. VI der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 29. Mai 1877:

Strafanstalt.

Herr Lahmann empfahl den vergrößerten Bau des Schweinestalls zu genehmigen, indem erst dann die große Menge von Abfällen, welche der Wirthschaftsbetrieb der Anstalt liefere, auf die lohnendste Weise zur Verwendung komme.

Herr Hauschild: Gegen die Vergrößerung des Schweinestalls habe er nichts einzuwenden, finde es aber auffällig, daß die Deputation in einer Sache, wo sie mehr leiste, als vorher von ihr verlangt war, noch an die Bürgerschaft gehe. Wenn die Scrupel in den Deputationen so groß seien, müsse man darauf sinnen, ihnen von vorneherein mehr Vollmacht zu geben. Um einer solchen Sache willen sollte man die Vertreter nicht zusammenrufen. Die Zeit derselben sei auch Geld, das Local koste Miethe. Es kommen im Winter die Ausgaben für Gas und Feuerung hinzu.

Herr Kotzenberg: Seiner Ansicht nach sei das Verfahren der Deputation durchaus correct. Es sei den Deputationen öfter zum Vorwurf gemacht worden, daß sie bei der Ausführung von den eingereichten und genehmigten Plänen abgewichen sei. Wenn nun eine Deputation diese Vorwürfe beachtend einen veränderten Bauplan zur Genehmigung vorlege, so dürfe die Bürgerschaft dies nicht tadeln.

Herr Lahmann: Wenn die Ansicht des Herrn Hauschild die Meinung der Bürgerschaft wäre, so wüßte die Baudeputation in der That nicht, was sie thun sollte. Redner würde nie übernommen haben, ohne Genehmigung der Bürgerschaft ein vergrößertes Project auszuführen. Es werde hier bedeutend mehr verlangt, als die Bürgerschaft zugestanden habe. Die Räumlichkeit solle um 1/3 vergrößert, eine Mehlkammer hergestellt und ein kleiner Kessel eingesetzt werden. Es sei nun nicht immer gesagt, daß die Baubeamten das Richtige treffen. Das, wofür sie 1450 ℳ veranschlagen, möge schließlich mitunter für 1300 ℳ zu machen sein. Wenn Aussicht vorhanden, das von der Bürgerschaft bewilligte Project für 1300 ℳ auszuführen und es werde ohne Genehmigung ein größeres ausgeführt, so sei das nicht correct. Er werde in solchen Fällen immer an die Bürgerschaft gehen, es möge dies Herrn Hauschild angenehm oder unangenehm sein.

Herr Weyland: Die Deputation scheine die Aengstlichkeit zu weit zu treiben. So viel ihm bekannt, liege die Sache so, daß der Director der Strafanstalt von vornherein

erklärt habe, er müsse eine Mehlkammer und auch einen Kessel um darin zu kochen haben. Wenn das nicht in dem Plan stand, sich hinterher aber herausstellte, daß dieses für die bewilligte Summe nicht auszuführen sei, so sollte die Bürgerschaft nicht derartige Scrupel hegen und erscheine ihm die Auffassung des Herrn Kotzenberg nicht zutreffend.

Es wurde Schluß der Debatte beliebt.

Herr Strube zur thatsächlichen Berichtigung: Es sei überhaupt nur ein Plan vorgelegt. Nie habe ein vergrößertes oder verkleinertes Project bestanden. Als 1450 ℳ von der Baudeputation bewilligt wurden, habe kein Plan für einen Schweinestall vorgelegen. Dies sei durch Bauinspector Rippe actenmäßig bestätigt.

Der Antrag der Deputation wurde angenommen.

Nr. VII der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 8. Juni 1877:

Blockländer Entwässerungsanstalt.

Herr Lahmann: Die Entwässerungsanstalt sei in diesem Frühjahr wegen anhaltenden Hochwasserstandes außergewöhnlich in Anspruch genommen worden. Es habe das die Folge gehabt, daß die schon 13 Jahre benutzten Ventilklappen erneuert werden müssen. Was sonst an den Pumpenkammern und den Kesseln zu repariren, lasse sich erst nach Trockenlegung der Kammern und amtlicher Untersuchung der Kessel feststellen. Wenn außerdem im nächsten Frühjahr nicht außergewöhnlich hohe Preise für Kohlen angelegt werden sollen, wie das in diesem Frühjahr in Folge des Abstrichs geschehen, müssen die Kohlenvorräthe jetzt vermehrt werden. Er ersuche deshalb um Bewilligung der 15000 ℳ.

Herr Wulstein: Auch er könne diese Bewilligung nur empfehlen. In der Baudeputation waren alle Stimmen einig, daß die Sache unaufschiebbar sei. Bekanntlich habe die Entwässerungsanstalt den Interessenten gegenüber die Verpflichtung, das Blocklander Feld wasserfrei zu halten. Trotz des großen Niederschlages in diesem Frühjahr habe die Anstalt die Wassermassen bewältigen können. Es wurden unter anderem namentlich im Bürgeramt Stimmen laut, daß die Contrahenten früher Kenntniß von der Sache erhalten hätten. In der Baudeputation war man der Meinung, daß man sofort contrahiren sollte, um jeden Schaden von vorneherein abzuwenden. Allein der Rechnungsführer wollte sich dazu nicht verstehen und sei daher der Bericht erfolgt.

Der Antrag der Baudeputation wurde darauf angenommen und nach Vornahme der Deputationswahlen die Sitzung geschlossen.

Schluß der Sitzung 8¼ Uhr.